

GEMISCHTE GEMEINDE ISELTWALD



Friedhof- und Bestattungsreglement

mit

Gebührentarif

9. Oktober 2014
gültig ab 1. Januar 2015

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Iseltwald erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR) der Gemischten Gemeinde Iseltwald vom 28. Juli 2008 ((Art. 27 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III, Lit. B)
- sowie die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Begräbniswesen

dieses Reglement.

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

I. Zweck

Art. 1

Zweck Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemischten Gemeinde Iseltwald.

Organe

Art. 2

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde
- die Polizei- und Sicherheitskommission (Friedhofwesen)
- das Verwaltungs- und Friedhofpersonal

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat

- a) führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen
- b) genehmigt die Pläne für die Friedhofanlagen bei Erweiterungen und Neuanlagen
- c) erlässt die Gebührenverordnung für das Bestattungs- und Friedhofwesen
- d) wählt ein Mitglied der Polizei- und Sicherheitskommission als Bereichsleiter Friedhof und
- e) wählt auf Antrag der Polizei- und Sicherheitskommission das übrige Friedhofpersonal und legt deren Besoldung und Entschädigung gemäss Personalreglement fest.

Die Pflichten und Aufgaben des Bereichsleiters Friedhof sind im entsprechenden Stellenbeschrieb und Pflichtenheft umschrieben.

- ² Vorbehalten bleiben die jeweils übergeordneten kantonalen Vorschriften über das Begräbniswesen.

III. Verfahren bei Todesfällen

Art. 4

Anzeigepflicht Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen, dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere zu melden (Zivilstandsverordnung SR 211.112.2, Art. 34 ff).

Art. 5

Bestattungsbewilligung Das Zivilstandsamt stellt die Todesmeldung aus und erteilt die Bestattungsbewilligung. Für die Beisetzung von Urnen ist diese Bescheinigung ebenfalls erforderlich.

Art. 6

Anmeldung durch Dritte Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, die Bestattungsmassnahmen zu ordnen. Der festgelegte Bestattungstermin ist der Gemeinde durch die Angehörigen oder ermächtigte Dritte unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7

Aufbahrungsfrist ¹ Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tod erfolgen. Frühere Bestattungen dürfen nur bei Vorliegen besonderer Umstände durch das Kantonsarztamt bewilligt werden (BestV, Artikel 4 Abs. 2).
² Eine längere Aufbahrungszeit ist mit Zustimmung des Kantonsarztamtes möglich.

Art. 8

Bestattungsort ¹ Der Friedhof Iseltwald steht zur Bestattung aller im Gemeindegebiet wohnhaft gewesenen Verstorbenen zur Verfügung.
² Ausserhalb des Friedhofes darf keine Leichenbestattung erfolgen. Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb des Friedhofs zulässig.

Art. 9

Bestattung Auswärtiger ¹ Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können in der Gemeinde Iseltwald (bzw. Friedhof) bestattet werden, bzw. in Urnen beigesetzt werden, wenn die dafür festgesetzten Gebühren laut Gebührenver-

ordnung entrichtet werden.

² Nicht als Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz gelten Personen, die in Iseltwald angemeldet die letzten Jahre in Heimen oder im Spital ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.

IV. Die Bestattung

Art. 10

Voraussetzung Die Bestattung eines Leichnams bzw. die Beisetzung einer Urne darf erst erfolgen, nachdem die in Art. 5 umschriebene Bewilligung erteilt worden ist.

Art. 11

Bestattungszeit ¹ Die Bestattungszeiten werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt vereinbart. Ordentliche Bestattungszeiten sind an den üblichen Werktagen von Montag bis Samstag zugelassen. Urnenbeisetzungen im Familienkreis sind unter Rücksprache mit dem Totengräber zu vereinbaren.

² Die Organisation der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen.

Art. 12

Aufbahrung ¹ Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Temperatureinflüsse geschützten Ort aufbewahrt werden.

Art. 13

Grabarten ¹ Es stehen auf dem Friedhof Iseltwald folgende Grabarten zur Verfügung:

| | |
|----------------|---|
| Erbestattungen | Erwachsenenreihengräber Kindergräber |
|----------------|---|

| | |
|-------------------|--|
| Urnenbestattungen | Erwachsenengräber Kindergräber Gemeinschaftsgrab Beisetzung in bestehendem Grab |
|-------------------|--|

² Die Erdbestattungen erfolgen fortlaufend in Reihen; die Zuordnung erfolgt durch den Bereichsleiter Friedhof der Gemeinde. Sterben bei einer Geburt Mutter und Kind, so können beide Leichen in denselben Sarg gelegt werden.

³ Kinder ab 12 Jahren werden in den Abteilungen der Erwachsenen bestattet.

⁴ Urnengräber werden ebenfalls in Reihen angeordnet.

Art. 14

Schliessen des Grabes

Jedes Grab ist

a) unmittelbar nach der Bestattung bzw. der Urnenbeisetzung zu schliessen sowie

b) in die Grabkontrolle einzutragen und mit einer der Gräberkontrolle entsprechenden Nummer zu versehen.

Durch die Angehörigen ist ein provisorisches Holzkreuz zu organisieren, welches mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr beschriftet ist.

Art. 15

Gestaltung

¹ Die Gräber sind nach spätestens 2 Jahren mit einer von der Gemeinde gelieferten Steinfassung einzufassen, um so den zu bepflanzenden Raum auf eine einheitliche Grösse zu reduzieren.

² Die Fassung hat eine Grösse von 100 cm x 60 cm und wird durch das Friedhofpersonal gesetzt. Die Fassung geht ins Eigentum der Angehörigen über und muss von diesen bei der Grabaufhebung auch weggeräumt werden.

Art. 16

Grabruhe

Nach Ablauf von 20 Jahren können die Gräber aufgehoben werden. Frühere Öffnungen von Gräbern sind nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes erlaubt.

Art. 17

Aufhebung

¹ Nach Ablauf von 20 Jahren können die Gräber eines Feldes aufgehoben werden.

² Die Aufhebung wird den Angehörigen drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Die Grabräumung kann dem Friedhofpersonal unter Kostenfolge in Auftrag gegeben werden.

³ Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, und die noch nicht 20 Jahre geruht haben, können gegen Entrichtung einer Gebühr für die restliche Grabdauer, längstens 10 Jahre über die ordentliche Grabruhe in ein bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab verlegt werden, sofern deren Angehörige damit einverstanden sind.

⁴ Die Aufhebung wird durch die Friedhofkommission den Angehörigen drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt.

⁵ Dieselbe Regelung gilt für die Beschriftungstafel beim Gemeinschaftsgrab.

Art. 18

Bepflanzung/
Unterhalt

¹ Die Angehörigen und/oder Erben sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber verantwortlich.

² Gräber, deren Pflege nicht aufgenommen oder aufrechterhalten wird, sind durch den Friedhofgärtner von Unkraut zu befreien und zu gleichförmiger Rasenfläche anzusäen, jedoch erst nach Ablauf einer an die Angehörigen und/oder Erben schriftlich gesetzten Frist zum Unterhalt des Grabes.

³ Vorbehalten bleibt der Unterhalt auf Kosten der Angehörigen und/oder Erben.

⁴ Schiefstehende und / oder reparaturbedürftige Grabzeichen sind nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung instandzustellen oder wegzuräumen, widrigenfalls darüber verfügt wird.

⁵ Das Bepflanzen der Gräber mit Sträuchern ist nicht gestattet.

⁶ Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Angehörigen und/oder Erben zu entfernen und in den dazu bereit gestellten Behältern zu deponieren. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet.

⁷ Die auf dem Friedhof zur Verfügung stehenden Giesskannen und Werkzeuge sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an ihren Standort zurückzubringen.

Gemeinschafts-
grab

Art. 19

¹ Das Gemeinschaftsgrab wird durch das Friedhofpersonal zulasten der Gemeinde unterhalten. Blumenschmuck (lose, gebundene Blumen in Vasen) kann auf dem dafür vorgesehenen Platz für längstens 2 Monate hingestellt werden. Später können keine Blumenschalen deponiert werden.

² Im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Urnen können später nicht verlegt werden.

Art. 20

Friedhofordnung

¹ Dem Friedhof soll der Charakter einer würdevollen und gepflegten Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt werden.

² Das Verursachen von unnötigem Lärm, die Verunreinigung und die Beschädigung von Einzäunung, Türen, Wegen, Anlagen, Pflanzen, Gräbern, Grabzeichen, Brunnen etc., das Spielenlassen von Kindern und das Mitführen von Hunden sind untersagt.

³ Kompostierbare Abfälle sind in speziell bereit gestellten Behältern zu deponieren. Andere Abfälle wie Gebinde, Plastik, Töpfe etc. sind zu entsorgen.

Art. 21

Grabschmuck
und -pflege

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet für die Bepflanzung und den regelmässigen Unterhalt der Gräber persönlich oder durch Dritte besorgt zu sein.

² Die Bepflanzung darf die Umrandung des Grabes nicht überragen und muss regelmässig zurückgeschnitten werden. Stark absamende Pflanzen, Bäume, Sträucher, Cotoneaster und Rasen sind als Bepflanzung nicht gestattet, ebenso künstlicher Blumenschmuck.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften ist das Friedhofpersonal ermächtigt, auf Kosten der Fehlbaren die festgestellten Verstösse zu beheben, wenn eine vorherige mündliche oder schriftliche Aufforderung unter Fristansetzung erfolglos war.

⁴ Jeglicher Grünabfall und Kehricht sind von den mit der Grabpflege Beauftragten jeweils direkt und getrennt zu entsorgen oder in den entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern zu deponieren.

Art. 22

Rechte des
Friedhofpersonals

Das für den Unterhalt der Anlagen zuständige Personal ist berechtigt

- a) abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen, Kränze und zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen (dies gilt namentlich für die Gemeinschaftsgrabanlage)
- b) Pflanzen und Blumen, die wegen ihrer Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, zurückzuschneiden und
- c) Friedhofbesucher zur Einhaltung konkreter Punkte dieses Reglements anzuhalten.

VI. Grabmäler

Art. 23

Grabmale

¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab auf Kosten der Angehörigen ein einfaches Grabkreuz aus Holz, das mit Vornamen, Familienname, Geburts- und Todesjahr beschriftet ist.

² Die Grabmäler können bei Erdbestattungen erst nach Ablauf von 12 Monaten und erst wenn die Gräber definitiv eingefasst sind, gesetzt werden. Andererseits sind die Angehörigen verpflichtet, spätestens nach Ablauf von 24 Monaten ein Grabmal aufzustellen. Bleibt dies aus, wird schriftlich eine Frist angesetzt. Nach Ablauf der Frist wird auf Kosten der Angehörigen das Aufstellen eines einfachen Grabmals angeordnet.

³ Bei Urnengräbern ist das Setzen des Grabmals nach der erfolgten Verlegung der Einfassung möglich.

⁴ Grabmäler haben den allgemein üblichen Anforderungen des Grabmalhandwerkes zu entsprechen.

| Masse: | max. Höhe | max. Breite | max. Dicke |
|------------|-----------|-------------|------------|
| Einzelgrab | 125 cm | 65 cm | 8 – 15 cm |
| Urnengrab | 125 cm | 65 cm | 8 – 15 cm |
| Kindergrab | 80 cm | 45 cm | 8 – 12 cm |

Bei überdeckten Kreuzen Aussenkante Dach 75 cm (in der Breite).

⁵ Nicht erlaubt sind:

Metalle jeglicher Art (mit Ausnahme von Abdeckungen auf Holz-

-kreuzen), Porzellan, Glas, Email oder Kunststoffe

- auffällige Fantasieformen, Fotografien oder auffällig gefärbte Steine

- geschliffener weisser oder schwarzer Marmor

⁶ Über spezielle Fälle und bei Unklarheiten entscheidet die Polizei- und Sicherheitskommission.

⁷ Die Gräber sind mit einer von der Gemeinde gelieferten Steinfassung einzufassen, um so den zu bepflanzenden Raum auf eine einheitliche Grösse zu begrenzen.

Art. 24

Haftung

¹ Für Schäden an Grabstätten, welche von Dritten, Tieren oder durch Naturereignisse verursacht werden, haftet die Gemeinde nicht.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde über Schaden, welcher durch ihre Funktionäre verursacht wird.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 25**

Gebühren Der Gemeinderat erlässt im Anhang 1 zu diesem Reglement den Tarif-Rahmen für das Begräbniswesen der Gemeinde Iseltwald.
Die jeweils aktuellen Gebührensätze werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 26

Allg. Vorschriften Für sämtliche die Bestattung betreffenden Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die jeweiligen, gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 27

Beschwerderecht Verfügungen und Beschlüsse der Polizei- und Sicherheitskommission können innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates bleibt das Recht der Verwaltungsbeschwerde gewahrt.

Art. 28

Widerhandlungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden, soweit sie nicht unter andere Strafanordnungen fallen, durch den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz Art. 58 mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 29

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement mit Anhang 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Friedhofreglement vom 9. September 1989 auf.

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Iseltwald hat dieses Reglement an der Sitzung vom 9. Oktober 2014 so beschlossen.

GEMEINDERAT ISELTWALD

Fritz Abegglen
Präsident

Kurt Kormann
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während 30 Tagen vom 23. Oktober bis 24. November 2014 auf der Gemeindeverwaltung Iseltwald öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 43 bekannt gegeben worden.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2015 wurde im Anzeiger Interlaken vom 5. März 2015 ordnungsgemäss publiziert.

Iseltwald, 24. Februar 2015 k

Gemeindeverwaltung Iseltwald

Kurt Kormann, Gemeindeverwalter

ANHANG 1

Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Iseltwald

A) Bestattungsgebühren:

| | Einheimische | | Auswärtige | |
|---|--------------|------|------------|------|
| | von | bis | von | bis |
| Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 12 Jahre | 500 | 750 | 700 | 1000 |
| Erdbestattung Kinder | 300 | 500 | 400 | 600 |
| Urnengräber | 300 | 500 | 450 | 650 |
| Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber | 300 | 500 | 450 | 650 |
| Beisetzung im Gemeinschaftsgrab | 1000 | 1500 | 2000 | 2500 |
| Beisetzung im Gemeinschaftsgrab für gebürtige Iseltwalder | | | 1600 | 1900 |
| Grabmieten – Doppelgrab für 30 Jahre (Art. | 1200 | 2400 | 8000 | |

| | Gebürtige Iseltwalder | Übrige Auswärtige |
|--|-----------------------|-------------------|
| Friedhofkostenbeitrag für nicht in der Begräbnisgemeinde wohnhafte Verstorbene | | |
| Erwachsene und Kinder über 12 Jahre: | 350 | 750 |
| - Kinder unter 12 Jahren | 150 | 350 |
| - Urnengräber | 350 | 750 |
| - Urnengräber in bestehende Gräber | 250 | 350 |

| | | | | |
|--|------|------|------|-------|
| Grabmieten – Doppelgrab für 30 Jahre (Art. | 1200 | 2400 | 8000 | 12000 |
| do. für gebürtige Iseltwalder | 2000 | 4000 | | |

Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat jeweils den gültigen Ansatz fest. Mit dem Inkrafttreten des Reglements gilt der jeweils tiefste Ansatz.

B) Friedhofpersonal

Die Entlöhnung erfolgt im Rahmen der Anstellung bei der Gemeinde, gemäss Personalreglement, Stellenbeschreibung und Arbeitsvertrag.

C) Grabherrichtung

Umplatzierung von Urnen
Exhumierung aus Grab

nach Aufwand
nach Aufwand

Gültig ab: 1.1.2015